

27.06.2026 30. DelVer AGKOD

Beschlussvorlage des AGKOD-Vorstands für die 30. AGKOD-Delegiertenversammlung vom 26. bis 27. Juni 2026 in Ludwigshafen am Rhein

Auf der 29. Delegiertenversammlung wurde die Einsetzung einer AG beschlossen, die die Weiterentwicklung der Ordnung der AGKOD – insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen, die sich durch das neue Statut des ZdK ergeben – prüfen sollte.

Die AG Ordnung hat in vier digitalen Terminen und schriftlichen Abstimmungen den vorliegenden Vorschlag erarbeitet und dem Vorstand der AGKOD zur abschließenden Beratung vorgelegt. Auf dem digitalen Austausch der AGKOD im April 2026 wurden bereits die wesentlichen Änderungsvorschläge vorgestellt.

Mitgearbeitet haben in der AG Ordnung Ulrich Hemel, Karl Kautzsch, Gabriele Klingberg, Christian Poplutz, Raphael Röwekamp, Adelheid Singer-Luschka, Martin Stauch, Eva Maria Welskop-Deffaa, Erhard Wolf, Alfred Zschau. Von Seiten des Vorstands haben Matthias Dantlgraber und Gerold König (bis Herbst 2025) sowie Jutta Flüthmann (ab Herbst 2025) die Leitung der AG übernommen.

Beschluss:

Die AGKOD-Delegiertenversammlung beschließt die im Folgenden aufgeführten Änderungen der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands (AGKOD-Ordnung) mit folgender Maßgabe:

- **die unten aufgeführten Paragraphen ersetzen die entsprechenden Paragraphen der geltenden AGKOD-Ordnung; die nicht aufgeführten Paragraphen bleiben unverändert.**
- **Fettdruck innerhalb der Paragraphen dient der Hervorhebung der Änderungen und wird nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses.**
- **in eckigen Klammern aufgeführte Passagen sind nicht Teil des Änderungsbeschlusses, sondern haben erläuternden Charakter. Das Zeichen „[...]“ weist darauf hin, dass der entsprechende Absatz unverändert bleiben soll.**

§ 1 Die Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands ist ein Zusammenschluss von katholischen **Personal**verbänden, Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, Säkularinstituten sowie Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen im Sinne des

Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien, die auf überdiözesaner Ebene tätig sind.

(2) Organisationen im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) **Personalverbände** als katholische Vereinigungen von Mitgliedern und/oder Gruppen, die aus ihrem christlichen Glauben das Leben in der Gemeinschaft pflegen, die gemeinsame Bildung fördern, sich zum Handeln in Kirche und Gesellschaft befähigen und sich zu gemeinsamen Aktionen zusammenfinden;
- b) Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen als katholische Zusammenschlüsse, die in der Regel von einem Gründercharisma ausgehend Menschen zu einem persönlichen Glauben befähigen und anstreben, von kleinen Zellen aus mitten in der Welt ein Lebenszeugnis zu ermöglichen;
- c) Aktionen, Sachverbände, Berufsverbände und sonstige Zusammenschlüsse als katholische Organisationen, die durch ihre Institutionen, Mitglieder **und Mitarbeiter*innen** bestimmte Aufgaben im Rahmen der Sendung der Kirche wahrnehmen.

(3) [...]

(4) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen können katholische **Personalverbände**, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Säkularinstitute werden, die auf Bundesebene tätig sind, indem sie durch ihre Untergliederungen in wenigstens sieben Diözesen vertreten sind.

(5) [...]

(6) [...]

§ 4 Delegiertenversammlung

(1) [...]

(2) Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstandes für die Festlegung **oder Änderung des Delegiertenschlüssels. Der Delegiertenschlüssel ordnet die Mitgliedsorganisationen den drei Mitgliedsgruppen gem. § 1 Abs. 2 zu und berücksichtigt bei der Delegiertenzahl** sowohl die Stärke als auch die Bedeutung der jeweiligen Mitgliedsorganisation, wobei jede Mitgliedsorganisation mit mindestens **einem*einer Delegierten** zu berücksichtigen ist. **Wird eine Mitgliedsorganisation einer anderen Mitgliedsgruppe zugeordnet, sind die Voraussetzungen des § 1 zu beachten.** Eine Mitgliedsorganisation, die an zwei aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen und sich **in diesem Zeitraum** auch nicht an der Arbeit der **Arbeitsgemeinschaft**

beteiligt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Delegiertenschlüssel gestrichen werden.

e) der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) [...]

(2) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung **der*die Geschäftsführer*in** der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und **der*die Generalsekretär*in des ZdK** teil.

(3) [...]

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

(1) [...]

(2) [...]

(3) **Die Leitung der** Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes **obliegt den Vorsitzenden bzw. dem*der Vorsitzenden**. Die Leitung **kann einem*einer Stellvertreter*in übertragen werden**. **Die Einberufung der** Delegiertenversammlung **erfolgt schriftlich** spätestens drei Monate vor dem Tag der Eröffnung **durch die Vorsitzenden bzw. den*die Vorsitzende**. Mit der Einberufung ist den Mitgliedsorganisationen die Zahl der von ihnen zu benennenden Delegierten mitzuteilen.

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

(8) [...]

(9) **Die Sitzungsleitung** kann die Redezeit beschränken.

§ 6a Delegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

(1) **Die Delegiertenversammlung kann auch als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder über andere vergleichbare Medien) oder als gemischte Versammlung aus Anwesenden und im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschalteten Personen durchgeführt werden.**

(2) **Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand.**

(3) **Die Delegiertenversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung durchgeführt. Sie ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von mindestens zehn Mitgliedsorganisationen in Textform verlangt wird.**

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Der Vorstand lädt die **Vertreter*innen** der katholischen Organisationen im Zentralkomitee regelmäßig zu Konferenzen ein. In diesen Konferenzen bestimmen die **Vertreter*innen** der katholischen Organisationen im Zentralkomitee ihre Zusammenarbeit, beraten mit dem Vorstand die Vorbereitung der nächsten Delegiertenversammlung und besprechen weitere, die katholischen Organisationen betreffende Fragen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) **Die Delegiertenversammlung wählt für vier Jahre als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft:**
 - **zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder eine*n Vorsitzende*n,**
 - **zwei stellvertretende Vorsitzende,**
 - **sowie bis zu acht weitere Mitglieder.**
- (2) **Die Delegiertenversammlung beschließt vor der Wahl die zu besetzenden Positionen.**
- (3) **Bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden soll eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts sein.**
- (4) **Werden zwei Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzenden gewählt, sollen zwei Personen weiblichen und zwei Personen männlichen Geschlechts sein. Werden ein*e Vorsitzende*r und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt, soll mindestens eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts sein.**
- (5) **Personen mit den Geschlechtseinträgen divers oder offen sowie u. a. intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen können sich mit Blick auf die Regelungen der Abs. 3 und 4 einer der beiden Gruppen ("w/d/offen" oder "m/d/offen") zuordnen.**
- (6) Jede Mitgliedsorganisation kann Vorschläge für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der **bis zu** acht weiteren Vorstandsmitglieder machen.
- (7) [bisheriger Absatz 3]
- (8) Die Wahl **der Vorsitzenden bzw. des*der Vorsitzenden** und der beiden **stellvertretenden Vorsitzenden** erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl **eines*einer Vorsitzenden** ist einmal möglich. Die **bis zu** acht weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. **Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt**

sind, als Plätze zu vergeben sind. Haben bei der Wahl mehrere **Kandidat*innen** die gleiche Stimmenzahl erhalten und können diese nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl in den Vorstand gewählt werden, so entscheidet eine Stichwahl.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger berufen. **Für eine*n Vorsitzende*n oder eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n kann ein*e Nachfolger*in nur als weiteres Mitglied im Sinne des Abs. 1 berufen werden.**

§ 9 Geschäftsführung

- (1) [...]
- (2) **Der*die Geschäftsführer*in der Arbeitsgemeinschaft** veranlasst die Anfertigung einer Niederschrift über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, deren sachliche Richtigkeit von **den Vorsitzenden bzw. dem*der Vorsitzenden** zu bestätigen ist.

§ 11 Wahl von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

- (1) **Die Delegiertenversammlung wählt 97 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), davon:**
- a) 50 Personen aus den Personalverbänden;**
 - b) 40 Personen aus Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;**
 - c) 7 Personen aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten.**
- (2) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bis spätestens zwei Monate vor der Eröffnung der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, welche **Personen** sie für die Wahl in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken benennt. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig auf diese Frist hinzuweisen.
- (3) **Das Vorschlagsrecht gem. Abs. 2 S. 1 haben auch katholische Organisationen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft gestellt haben. Im Rahmen des Wahlverfahrens werden sie wie Mitgliedsorganisationen behandelt. Voraussetzung für die Teilnahme einer benannten Person an der Wahl ist, dass die Delegiertenversammlung vor der Wahl die Aufnahme der benennenden Organisation beschlossen hat.**
- (4) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erstellt als Wahlkommission aufgrund dieser Vorschläge bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung drei Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die drei Mitgliedsgruppen gem. § 1 Abs. 2, die er um eigene Vorschläge ergänzen kann. **Wenn die einer Mitgliedsgruppe zustehenden Plätze einen Monat vor der Wahl nicht durch ein entsprechende**

Anzahl an Wahlvorschlägen ausgeschöpft sind, wird der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Delegiertenversammlung einen Vorschlag unterbreiten, wie die freigebliebenen Plätze auf die Mitgliedsgruppen zu verteilen sind. Der Vorschlag wird den Delegierten zwei Wochen vor der Wahl mitgeteilt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

- (5) [bisheriger Abs. 3]
- (6) [bisheriger Abs. 4]
- (7) [bisheriger Abs. 5]
- (8) [bisheriger Abs. 6]
- (9) [bisheriger Abs. 7]
- (10) [bisheriger Abs. 8]

§ 12 Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Eine Mitgliedsorganisation kann aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen der Arbeitsgemeinschaft schwerwiegend verletzt. Eine Verletzung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft liegt insbesondere vor, wenn die Mitgliedsorganisation Positionen verbreitet, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, oder eine Gruppierung, Organisation oder Partei öffentlich oder durch tätige Hilfe unterstützt, die solche Positionen verbreitet.**
- (2) Vor dem Ausschluss ist die Mitgliedsorganisation zu verwarnen. Über die Verwarnung entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft oder die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verwarnung ist zu begründen.**
- (3) Über den Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach der Verwarnung erfolgen.**
- (4) Vor den Beschlüssen nach Abs. 2 und Abs. 3 ist der betroffenen Mitgliedsorganisation Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.**

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss der Mitgliedsorganisation.**
- (2) Der Austritt der Mitgliedsorganisation erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.**
- (3) Die Auflösung der Mitgliedsorganisation ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.**

(4) Die Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft auf die ZdK-Mitgliedschaft einer gem. § 11 in das ZdK gewählten Person richten sich nach dem Statut des ZdK.

§ 14 Geltung

Diese Ordnung ist am 4. September 1968 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft getreten. Sie wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 13. September 1978, am 1. September 1982 und am 26. September 1992 geändert. Diese Fassung tritt mit der Delegiertenversammlung vom 25. November 1995 in Kraft. Sie kann durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Delegierten geändert werden. Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel in seiner jeweils gültigen Fassung.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 25. November 1995. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 19. Juni 2010 **und am 27. Juni 2026.**

28.05.2026

AGKOD-Vorstand